

Zur ethischen Problematik personenbezogener Datenbanken : Abdruck aus: "Neue Zürcher Zeitung" vom 13./14. Juni 1987

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **58 (1987)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-810589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur ethischen Problematik personenbezogener Datenbanken

Abdruck aus: «Neue Zürcher Zeitung» vom 13./14. Juni 1987

cs. Das Bedürfnis nach einer geordneten Erfassung personenbezogener Daten und dem Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen wird zumeist unter juristischen Gesichtspunkten diskutiert. In seiner Schrift «Daten vor dem Gewissen» unternimmt nun Klaus Philipp Seif den Versuch einer *ethischen Rechtfertigung des Datenschutzes**. Beruhigend zeigt sich dabei, dass die ethischen Überlegungen, untermauert allerdings von teilweise weitschweifigen Ausführungen, letztlich in von Juristen zuweilen bereits seit langem geltend gemachte Prinzipien ausmünden. Seif ging es freilich auch nicht darum, grundlegend Neues nachzuweisen, vielmehr darum, den Ansatzpunkt der ethischen Problematik herauszuarbeiten, die mit der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang steht.

Der Sinn des Geheimnisses

Ins Zentrum seiner Ausführungen stellt er das Verhältnis der personenbezogenen Datenverarbeitung zu den ethischen Kategorien «Freiheit» und «Einheit». Etwas zu verbergen bedeute keineswegs immer, Negatives zu verheimlichen, sondern diene oft der *Einheit einer Beziehung*: der Einheit zweier Partner, von Gruppen, der Gesellschaft und schliesslich auch der Einheit des Individuums in seiner psychischen Struktur. Ein unbedingter Mitteilungsanspruch gefährde diese Einheit unter Menschen, denn durch umfassende Beobachtung wird Misstrauen zum grundlegenden Prinzip erhoben. *Totale Kontrolle* ist, wie Seif meint, Zeichen eines *universalen Misstrauens*. Dadurch werden Menschen von einander und der Gruppe isoliert, so dass die Zahl der Aussenseiter ständig steige. In letzter Konsequenz befürchtet Seif eine Atomisierung der Gesellschaft. «Das Aufbrechen jedes menschlichen Geheimnisses und eine beliebig ausdehbare datenmässige Erfassung aller Menschen mittels EDV treffen die Grundelemente der humanen Existenz... Die Selbstbestimmung des einzelnen... die Vielfalt persönlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Einheit jeder Art menschlicher Gemeinschaft in ihrer Variationsbreite stehen auf dem Spiel.» Beobachtung engt ein, begrenzt den Spielraum der Entscheidungen und wirkt sich somit auf die Freiheit aus.

Bindung an Zweck und Mensch

Seif wendet sich indes nicht grundsätzlich und auch nicht gegen jede Datenerfassung. *Gesundes Misstrauen* sei aber, so schreibt er, nicht universal und nicht unbedingt, sondern *bezogen auf bestimmte Sachverhalte*, die ein bestimmtes Verhältnis betreffen. Zu denken ist etwa an die gegenseitige Abklärung der finanziellen Verhältnisse durch die Vertragspartner vor einem grösseren Geschäft oder an die Prüfung von Qualität und Preis einer Ware. Der Autor

verlangt, dass eine Datenerfassung *begründet* und *nicht bedingungslos* durchgeführt wird. Juristisch ausgedrückt deckt sich dieses Erfordernis weitgehend mit der von Datenschutzexperten verlangten Zweckbindung und der Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit bei der Erstellung von Datenbanken. Aus ethischer Sicht fügt Seif jedoch bei, dass die Erfassung nicht allein den Interessen Dritter dienen darf, da der Mensch immer Zweck bleiben muss und nie Objekt werden darf. Ebenso wendet er sich gegen prinzipielle Verdächtigungen und damit in keinerlei Hinsicht beschränkte Universalerfassungen.

In einem letzten Kapitel werden *konkrete Forderungen* gegenüber der personenbezogenen elektronischen Datenverarbeitung aufgestellt: die Notwendigkeit der Rechtfertigung jeder Erfassung, die grundsätzliche Pflicht zur Information der Betroffenen, die Erfassung beispielsweise verdächtiger Personen nur bei genügend konkreten Anhaltspunkten und einer gewissen Schwere der Tat, die Beschränkung auf tatsächlich erforderliche Daten, Bedingungen zur Weitergabe von Informationen usw. Dabei handelt es sich um Forderungen, denen sich bereits in Kraft stehende Datenschutzgesetze sowie geplante Erlasse regelmässig in irgendeiner Form anzunehmen haben.

Erfahrungen eines Heimleiters mit dem Personal Computer

Das Altersheim Bellevue in Birrwil (Aargau) arbeitet seit über einem Jahr mit diversen «Easy»-Programmen. «Im Durchschnitt benötige ich für die Verwaltungsarbeiten rund sechsmal weniger Zeit als noch vor zwei Jahren», erzählt Heimverwalter Grossenbacher. Grossenbacher hatte vorher nie mit Computern zu tun und entschied sich nach langer Evaluation auf dem Software-Markt für die «Easy»-Beratung. Nach seinen Angaben entwickelte die Firma die entsprechenden Programme innerhalb von knapp zwei Monaten. «Ich bin mit den Programmen sehr zufrieden, und wenn sich wieder neue Aspekte ergeben, so verbessern wir die Software wieder», meint Grossenbacher in bezug auf seine Erfahrungen im Bereich «Computer im Heim». Auch das Altersheim Sonnenberg in Reinach macht sich seit kurzem die Vorzüge der Easy-Programme zunutze.

Neben allen möglichen Verwaltungs-Programmen für die Angestellten und die Pensionäre, sie reichen von der Lohnverwaltung über die Rechnungsstellung bis zur Materialverwaltung (Inventur-Listen sind jederzeit abrufbar), wurde auch dem Datenschutz die nötige Beachtung geschenkt. Neben einer selbst entworfenen Codierung verfügt Grossenbachers System auch über ein Passwort, ohne dies keine Daten abrufbar sind.

«Dank der Einführung unseres Computers habe ich wieder mehr Zeit für den Garten und die Betreuung unserer Pensionäre», hält Grossenbacher zum Abschluss fest.

* Klaus Philipp Seif: Daten vor dem Gewissen. Verlag Herder, Freiburg/Basel/Wien.